

# I. Versetzungsordnung Sekundarstufe I

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Im 12-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.2 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert und endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.3 Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

## 2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung "auf Probe" widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung "auf Probe" kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 2.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem

Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. "Musik befriedigend, 1. Halbjahr").

2.3 Versetzungstermin ist der letzte Schultag. Er erscheint auch als Ausstellungsdatum auf dem Jahreszeugnis.

### **3 Verfahrensgrundsätze**

3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

3.7 Die Klassenlehrer des Gymnasiums melden dem Schulleiter zehn Wochen vor Schuljahresende alle Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet erscheint.

Unterrichten in diesen Klassen mehrere Lehrer, setzen sie den Klassenlehrer zu diesem Zeitpunkt über den Leistungsstand der Schüler in Kenntnis.

#### **4 Schullaufbahnentscheidungen**

4.1 In der Jahrgangsstufe 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Der Klassenlehrer berät die Eltern.

4.2 Gegen Ende der Jahrgangsstufe 5 erstellt die Klassenkonferenz eine individuelle **Schullaufbahn-Empfehlung** .

Die folgenden Kriterien dienen als Grundlage für die Schullaufbahnempfehlung:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich.

4.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Am Ende der Klasse 6 wird die Schullaufbahnempfehlung von der Zeugniskonferenz überprüft und die Einstufung endgültig festgelegt.

4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

#### **5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung**

5.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

5.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

5.3 Die Note "ungenügend" in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

5.4 Die Note "ungenügend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

5.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

5.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform<sup>1</sup>.

5.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit der Versetzungskonferenz. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

5.8 Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: "versetzt" oder "nicht versetzt".

## **6 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern**

6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als "ungenügend" gewertet.

6.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

## **7 Wiederholung von Jahrgangsstufen**

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

7.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

---

<sup>1</sup> a.) Die 2. Fremdsprache verliert z.B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

b.) Für die Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.

7.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

7.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsordnung wird davon nicht berührt.

## **11 Gültigkeit**

Diese Versetzungsordnung berücksichtigt die vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegten Grundsätze vom 10.12.2003. Sie tritt vorläufig durch Beschluss des Vorstandes mit Beginn des Schuljahr 2011/2012 in Kraft .

Bratislava, den 1. September 2011

## **I a. Versetzungsordnung Grundschule**

### **1. Anwendungsbereich**

Die Schüler der Klassen 1 und 2 erhalten jeweils zum Ende des Schuljahres, die Schüler der Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse. Die Zeugnisse der Klasse 1 und 2 enthalten Aussagen über die Lernentwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten sowie in den Lernbereichen/Fächern. Die Zeugnisse der Klasse 2 enthalten darüber hinaus Noten in Deutsch und Mathematik. Die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten Noten für alle Unterrichtsfächer.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage sichern für die Anforderungen der nächsthöheren Klasse, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 2.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Unterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z. B. „Musik gut“, 1. Halbjahr).

- 2.3 Versetzungstermin ist der Tag der Versetzungskonferenz. Er erscheint auch als Ausstellungsdatum auf dem Jahreszeugnis.

### **3. Verfahrensgrundsätze**

- 3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schulhalbjahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm

beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler. Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht als rein arithmetisches Mittel errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Leistungen wird durch die Fachkonferenzen festgelegt

3.2 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.3 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenz sind zu protokollieren.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung im Protokoll der Versetzungskonferenz.

3.4 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.5 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt.

Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

Die Klassenlehrer der Klassen 2 bis 4 melden dem Schulleiter acht Wochen vor Aushändigung der Jahreszeugnisse schriftlich alle Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet erscheint. Unterrichten in diesen Klassen mehrere Lehrer, setzen sie den Klassenlehrer zu diesem Zeitpunkt über den Leistungsstand der Schüler in Kenntnis. Wird eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik und im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur nur von einem Lehrer unterrichtet, hat sich der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer von den Leistungen der versetzungsgefährdeten Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck zu verschaffen. Darüber wird die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung unterrichtet.

#### **4 Versetzungsanforderungen**

4.1 Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Im Übrigen können nur die Schüler in die nächsthöhere Klasse aufsteigen, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden



Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

- 4.2 Die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß Absatz 4.1 Satz 2 liegen vor
- a) von Klasse 2 nach 3, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in keinem der Fächer Deutsch und Mathematik die Note „ungenügend“ und nicht mehr als in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erreicht hat;
  - b) von Klasse 3 nach 4 sowie von Klasse 4 nach 5, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik und im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur zweimal mindestens „ausreichend“ und einmal mindestens „mangelhaft“ erreicht hat.
- 4.3 Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: „versetzt“ oder „nicht versetzt“.
- 4.4 In der Grundschule gibt es weder einen Notenausgleich noch die Möglichkeit einer Nachprüfung.

## **5 Aussetzung der Versetzungsentscheidung**

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung bis spätestens zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen eines Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

- a) aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste  
oder
- b) wegen Krankheit länger als 8 Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte  
oder
- c) durch sonstige besondere schwerwiegende, von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 5 der Versetzungsordnung.“ Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

## **6 Überspringen einer Klasse**

In Ausnahmefällen können Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach folgenden Maßgaben bis zu zwei Klassen überspringen:

a) Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter, er kann hierzu auf Kosten der Eltern ein fachpsychologisches Gutachten einholen.

b) Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 3 in die nächsthöhere Klasse oder zu Schuljahresende der Klassen 1 bis 2 in die übernächste Klasse überwechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler überwechseln soll, mit beratender Stimme teil.

c) Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleib in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

## **7 Freiwillige Wiederholung einer Klasse**

Einem Schüler wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet, einmal während des Besuchs der Grundschule eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in den Klassen 3 und 4 grundsätzlich nur zu Beginn oder am Ende eines Schulhalbjahres. Über die Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung einer Klasse hat zur Folge, dass die zuletzt ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht mehr getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.

## **8 Ziel der Abschlussklasse**

Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die aufgrund von § 4 Absatz 2, Abschnitt b) dieser Versetzungsordnung versetzt werden können.

## **9 Übergang von Klasse 4 in weiterführende Schulen**

9.1 Die Eltern von Kindern der Klasse 4 der Grundschule werden in Elternversammlungen über die möglichen schulischen Bildungswege

informiert.

9.2 Gegen Ende der Jahrgangsstufe 4 erstellt die Klassenkonferenz eine individuelle **Grundschulempfehlung**. Dafür dienen folgende Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und die Leistungsentwicklung insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit
- die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit sowie die Ausdauer
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich.

9.3 Die auf dem Klassenkonferenzbeschluss basierende Grundschulempfehlung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

9.4 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage.

## 10 Notensystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	1	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	2	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	3	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

## 11 Ausarbeitung

Diese Versetzungsordnung basiert:

1. auf den Grundlagen der Versetzungsordnung von Baden-Württemberg - „Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Grundschulen (Grundschulversetzungsordnung) vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 145, K. u. U. S. 59), zuletzt geändert durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82, K.u.U. S. 43).

2. auf den Richtlinien für Versetzungsordnungen Auswärtiges Amt/Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister /Sekretariat bestätigt durch Schreiben vom 4. April 2006 an die Deutsch- Slowakische Begegnungsschule Bratislava: „Die Versetzungsordnung der Schule orientiert sich an pädagogischen Richtlinien, die in der Bundesrepublik gelten.“

Sie wurde bis Februar 2006 ausgearbeitet und dem Vorstand des Schulvereins der Deutsch– Slowakischen Begegnungsschule vorgelegt.

Bratislava, den 15. April 2006